Verein AcroYoga & Air-Artistic
Bruchstrasse 10
6004 Luzern
hello@move-chi.ch

Vereinsstatuten
AcroYoga & Air-Artistic Luzern

Version 04. Juni 2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen AcroYoga & Air-Artistic besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein ermöglicht den Mitgliedern AcroYoga & Air-Artistic im Raum Luzern/Zentralschweiz auszuüben und die Leidenschaft dafür miteinander zu teilen. Die Community soll wachsen durch Jams, Workshops oder Ähnliches. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele.

Der Verein strebt folgendes an:

- Jams und Workshops zu organisieren.
- Ermöglichen von Hallentrainings.
- Freude für AcroYoga und Air-Artistic in der Region Luzern und Zentralschweiz zu verteilen.

3. Mitgliedschaften und Vereinsbeitritt

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Passivmitglieder sind Personen, Firmen oder Organisationen, welche den Vereinszweck unterstützen und den Verein ideell und finanziell unterstützen. Oder ehemalige Aktivmitglieder, welche eine Pause einlegen, aber trotzdem noch am Vereinsleben teilnehmen wollen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann wegen schwerwiegenden Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschluss Entscheidet. Das Mitglied kann den Ausschluss Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Pro Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich. Die Generalversammlung oder Mitgliederversammlungen können physisch oder digital durchgeführt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen. Einladungen per E-Mail, Whats-App, Threema oder Ähnliche sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.

c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.

d) Entlastung des Vorstandes.

e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.

h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.

i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

j) Änderung der Statuten.

k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, welche Aktiv- oder Passivmitglied sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. In gegenseitiger Absprache werden jedem Vorstandsmitglied individuelle Verantwortlichkeiten zugewiesen.

Der Vorstand tagt, sooft es die Verbandsgeschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

8. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor, welche jährlich die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

9. Mittel

Zur Verfolgung und Erfüllung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein wie folgt:

a. Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern und von Passivmitgliedern

b. Erträge aus Veranstaltungen

c. Subventionen von Dritten

d. Gönnerbeiträge, Sponsoring, Spenden oder Zuwendungen von Dritten

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Die Mitgliederbeiträge sind für ein Vereinsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zu leisten. Bei einem Vereinsbeitritt im 2. Semester wird der fällige Mitgliederbeitrag reduziert.

Für Wenigverdienende kann der Vorstand einen abweichenden Mitgliederbeitrag beschliessen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Gesinnung in der Schweiz.

Catherine Spinnler	Simon Schmid
Präsidentin	Protokollführer